

Von:
Gesendet: Donnerstag, 19. November 2020 14:03
An:
Betreff: Corona-Schulinformation 19.11.2020
Anlagen: 01_Anlage_Informationsblatt zur Lagerung von entzündbarem Desinfektionsmittel für Schulen und Kindertageseinrichtungen.pdf; 02_Anlage_EinwilligungserklärungTestungCorona.pdf

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit heutiger Corona-Schulinfo möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

- Erfreulicherweise sinken in manchen Landesteilen die **Inzidenzwerte**. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Maskenpflicht für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Unterricht in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten solange gilt, bis die 7-Tagesinzidenz sechs Tage in Folge unterhalb von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner lag. In welchen Kreisen und Städten genau die **Maskenpflicht** gilt, ist im Internet tagesaktuell zu finden unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/corona_maskenpflicht_schule.html.
- Im Hinblick auf die Maskenpflicht erreichen uns Anfragen dazu, wie ausführlich **Atteste zur Befreiung von einer Mund-Nasen-Bedeckung** sein müssen. Die besondere Situation, in der sich Schule derzeit befindet, rechtfertigt es, an die Glaubhaftmachung eines Befreiungsbestands nach § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 höhere Anforderungen zu stellen als bspw. für den Besuch des Einzelhandels. Ein Attest ist zur Glaubhaftmachung geeignet, wenn die Schulleitung durch das Attest in die Lage versetzt wird, selbst einschätzen zu können, ob sie einen Befreiungsgrund für hinreichend wahrscheinlich hält. Dies sieht auch die Rechtsprechung ausdrücklich so (OVG NRW, Beschluss vom 24.09.2020 – 13 B 1368/20; VGH Bayern, Beschluss vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185). Das ärztliche Attest muss daher konkrete und nachvollziehbare Angaben zum Vorliegen eines Befreiungsgrundes enthalten. Floskelhafte Feststellungen reichen nicht aus! Das liegt daran, dass die Schule auch die Grundrechtspositionen der anderen Schülerinnen und Schüler sowie des Lehrpersonals beachten muss. Die MNB-Pflicht dient schließlich ganz besonders auch dem Fremdschutz.
Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Schule berechtigt, die in einem Attest enthaltenen oder sonst mitgeteilten personenbezogenen Gesundheitsdaten der Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Schulgesetz SH). Dieses Vorgehen hält auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ausdrücklich für rechtmäßig: <https://uldsh.de/amnb>.
- Für die Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler nicht zur Schule kommen, weil sie bspw. keine MNB tragen wollen, ohne dass sie ein Attest im ausgeführten Sinne haben, weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, **Schulpflicht** (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SchulG) besteht. Gemäß Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz ist der Staat berechtigt, das Schulwesen umfassend zu regeln. In der Schule tritt somit das elterliche

Sorgerecht neben das staatliche Erziehungsrecht. Entsprechend bedarf das Vorgehen in den oben genannten Fällen einer Einzelfallbetrachtung mit sorgfältiger Abwägung und ggf. einer Abstimmung mit der Schulaufsicht

- Sollten Sie **Desinfektionsmittel lagern**, habe ich anliegend ein Schreiben der Unfallkasse Nord zur richtigen Lagerung zu Ihrer Kenntnis beigefügt [Anlage 01]. Die Unfallkasse Nord führt dazu aus, dass für die Lagerung von Gefahrstoffen, zu denen auch Hand- und Flächendesinfektionsmittel gehören, die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ heranzuziehen ist. Diese beschreibt detailliert, wie der Lagerort für eine bestimmte Menge einer Gefahrstoffgruppe ausgestaltet sein muss.
Die TRGS 510 ist modular aufgebaut: Es gibt Grundanforderungen, die immer gelten, und dann abschnittsweise weitere Schutzmaßnahmen, die in Abhängigkeit von der Art und Menge der gelagerten Gefahrstoffe zusätzlich anzuwenden sind. „Kleinmengen“ im Sinne der TRGS 510 dürfen auch außerhalb von Gefahrstofflagern – z.B. im normalen Lagerraum - gelagert werden. Was eine Kleinmenge einer bestimmten Gefahrstoffgruppe ist, wird in Tabelle 1 in Abschnitt 1 der TRGS 510 festgelegt. Für die Lagerung von entzündbaren Handdesinfektionsmitteln habe ich Ihnen die Anforderungen der TRGS 510 und die Empfehlungen zur Ausgestaltung im Schulbetrieb angehängt.
Für Flächendesinfektionsmittel lässt sich keine pauschale Aussage treffen, da es sehr unterschiedliche Zusammensetzungen auf dem Markt gibt. Hier muss der Schulträger/die Schule anhand des Sicherheitsdatenblattes des Flächendesinfektionsmittels feststellen, zu welcher Gefahrstoffgruppe dieses zählt und die TRGS 510 entsprechend anwenden. Eine fachkundige Unterstützung der Schulen durch den Träger und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dringend angezeigt.
- Das beigefügte Muster einer **Einwilligungserklärung** [Anlage 02] für den Fall, dass es an Ihrer Schule zu einem positiven Coronafall kommt, kann genutzt werden, wenn das Gesundheitsamt eine Testung vornehmen will. Um in diesen Fällen die erforderlichen Verfahrensschritte zu beschleunigen, kann die Schule diese Erklärungen unmittelbar zur beabsichtigten Testung an die Eltern ausgeben, damit diese sie dann im Testfalle schnell dem Gesundheitsamt zur Verfügung stellen bzw. mitbringen können, wenn sie ihr Kind zur Testung begleiten.
- Für einen gelungenen Dialog mit Bürgeranfragen hat die Pressestelle im MBWK eine sog. **Ne(t)tiquette** entwickelt. Gerne können auch Sie darauf zurückgreifen für Ihre Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern. Sie finden das Dokument unter dem nachstehenden Link. Insbesondere ist darin auch ein Hinweis zu Kettenbriefen o.ä. enthalten.

<https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/ documents/Nettiquette.html>

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Kraft



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur